DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 5. Juni 2003

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen
zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug (Devisengesetz 2003) erlassen und das Überweisungsgesetz geändert wird

(CON/2003/8)

1. Am 16. Mai 2003 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug (Devisengesetz 2003) erlassen und das Überweisungsgesetz geändert wird (nachfolgend als „Gesetzentwurf" bezeichnet) ersucht.

2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: „Vertrag"), Artikel 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: „Satzung") und Artikel 2 Absatz 1 erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich der Entscheidung 415/98/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzentwurf Bestimmungen enthält, (i) mit denen eine Neuregelung devisenrechtlicher Transaktionen geschaffen wird, indem das bestehende Devisengesetz aufgehoben wird und durch das Devisengesetz 2003 ersetzt wird, (ii) die Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich der Erhebung, Erstellung und Weitergabe der Zahlungsbilanzstatistiken auf die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) übertragen und (iii) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro[2] Strafbestimmungen im Überweisungsgesetz umsetzen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank[3] vom EZB-Rat verabschiedet.

3. Die EZB nimmt zur Kenntnis, das der Gesetzentwurf zwei Hauptziele verfolgt.

 Erstens bezweckt Artikel I des Gesetzentwurfs, das derzeit geltende Devisengesetz aufzuheben und dieses durch das Devisengesetz 2003 zu ersetzen. Die Regelungen des derzeit geltenden

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.
2 ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13.
3 ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 34.

Devisengesetzes, die im Wesentlichen aus dem Jahr 1946 stammen, entsprechen nicht mehr den heutigen, seit dem EU-Beitritt Österreichs und insbesondere der Euro-Einführung bestehenden Gegebenheiten. Gegenwärtig wurde die in Artikel 56 bis 60 des Vertrags festgelegte Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit in Österreich durch Verordnungen der OeNB materiell verwirklicht. Das derzeit geltende Devisengesetz ist jedoch weiterhin vom Grundsatz der Restriktion devisenrechtlicher Transaktionen sowie von der Notwendigkeit einer generellen Kontrolle des grenzüberschreitenden Kapital- und Zahlungsverkehrs durch die OeNB geprägt. Darüber hinaus wurde im Devisengesetz noch keine formale Euro-Umstellung vorgenommen. Artikel I des Gesetzentwurfs enthält ferner Bestimmungen, mit denen Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatusstatistiken auf die OeNB übertragen werden.

Zweitens sieht Artikel II des Gesetzentwurfs Bestimmungen zur Änderung des Überweisungsgesetzes vor, um die Verpflichtung zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden durch Artikel II des Gesetzentwurfs Strafbestimmungen in das Überweisungsgesetz eingefügt.

4. Die EZB begrüßt Artikel I des Gesetzentwurfs, der Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatusstatistiken auf die OeNB überträgt. Diese Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung im Hinblick darauf, dass in Österreich eine Änderung des bisherigen Datenerhebungssystems geplant ist, das gegenwärtig im Wesentlichen darauf beruht, dass monetäre Finanzinstitute (MFI) ihre eigenen Transaktionen und Positionen, auch im Namen ihrer Kunden, indirekt melden. Das bisherige Datenerhebungssystem soll in ein System geändert werden, das im Wesentlichen darauf beruht, das Wirtschaftssubjekte (einschließlich MFI) ihre Transaktionen und Positionen im Zusammenhang mit gebietsfremden Geschäftspartnern direkt melden. Die EZB begrüßt insbesondere die nachstehend genannten Bestimmungen.

 - Gemäß Artikel I § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs bleibt die OeNB weiterhin die für die Erstellung der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatusstatistiken zuständige Stelle in Österreich. Neben den nationalen Statistiken werden in Artikel I des Gesetzentwurfs auch die Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatistiken genannt, die aufgrund von Gemeinschaftsrecht erstellt werden müssen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass aufgrund von Gemeinschaftsrecht Verpflichtungen gegenüber der EZB und der Kommission (Eurostat) bestehen. In diesem Zusammenhang verweist die Begründung auf die Leitlinie EZB/2000/4 vom 11. Mai 2000 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus[4]. Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitlinie EZB/2000/4 mittlerweile aufgehoben und durch die Leitlinie EZB/2003/7 vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus

4 ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 25.

sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität[5] ersetzt wurde. Die Begründung sollte deshalb entsprechend angepasst werden. Ferner nimmt die EZB zur Kenntnis, dass die Begründung die Verwendung der in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF (BPM5) festgelegten internationalen Standards empfiehlt, und dass die OeNB gemäß Artikel I § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfs verpflichtet ist, ihre Berichtsanforderungen (z. B. Fristen, Gliederung) gegenüber den Berichtspflichtigen im Einklang mit dem oben genannten Gemeinschaftsrecht festzulegen.

- In Bezug auf das Recht, die maßgeblichen Daten zu erheben, sieht Artikel I § 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vor, dass die OeNB berechtigt ist, in breitem Umfang detaillierte Daten von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen im Zusammenhang mit den von Artikel I § 5 Absatz 4 and Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs erfassten Geschäften zu erheben. Diese Daten decken im Wesentlichen alle grenzüberschreitenden Transaktionen/Positionen ab, die für die Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatistiken von Bedeutung sein könnten.

- Da MFI grenzüberschreitende Transaktionen/Positionen ihrer Kunden künftig nicht mehr indirekt melden werden, ist es wichtig, dass eine Quelle zur Ermittlung der für die Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögenspositionsstatistiken relevanten Wirtschaftssubjekte zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang sind die Stellen, die öffentliche Register führen, gemäß Artikel I § 7 Absatz 6 des Gesetzentwurfs verpflichtet, der OeNB die Daten zu liefern, die zur Erstellung und Unterhaltung der Stichproben für Umfragen und direkte Meldungen erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung von potenziellen Berichtspflichtigen oder anderweitigen Quellen.

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Höchststrafe bei Übertretungen 2 000 EUR beträgt.

- Schließlich regeln Artikel I § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzentwurfs die Vertraulichkeit der erhobenen statistischen Daten. Die Übermittlung von Daten durch die OeNB an Dritte muss grundsätzlich in der Weise erfolgen, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, d.h. es muss die gebührende Sorgfalt angewandt werden, dass die Daten anonym bleiben und die Wirtschaftssubjekte nicht identifiziert werden können. Es ist jedoch anzumerken, dass die Daten, die zur Erstellung der konsolidierten Statistiken durch die Kommission (Eurostat) oder die EZB erforderlich sind, nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auch in unanonymisierter Form übermittelt werden können.

5. Grundsätzlich begrüßt die EZB Artikel I im Hinblick auf die Erstellung der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatistiken durch die OeNB. Diese Statistiken werden als erforderlich angesehen, damit die OeNB ihre Verpflichtungen, zu den Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatusstatistiken des Euro-Währungsgebiets beizutragen, erfüllen kann. Die OeNB bleibt die für die Erstellung der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatusstatistiken

5 ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

zuständige Stelle, und aufgrund des Devisengesetzes 2003 kann sie sämtliche direkten Daten von Berichtspflichtigen erheben, die aufgrund von Registern und administrativen Daten ermittelt werden. Artikel I des Gesetzentwurfs legt die Mittel fest, die der OeNB zur Aktualisierung und Unterhaltung des Registers zur Verfügung stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass qualitativ hochwertige Daten vorliegen, die für die Gemeinschaftsstatistiken erforderlich sind, während die Meldebelastung für die einzelnen Berichtspflichtigen möglichst gering gehalten wird. Die EZB begrüßt, dass in der Begründung zu Artikel I § 7 des Gesetzentwurfs auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank[6] verwiesen wird, die den Rahmen für die von der EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erstellten Statistiken festlegt. Die EZB ist der Auffassung, dass die Höhe der Strafgelder, die bei Nichteinhaltung der Berichtspflichten verhängt werden können, geeignet ist, um die erforderliche abschreckende Wirkung zu entfalten, sofern das Strafgeld in Einzelfällen verhängt wird, in denen die Verpflichtung zur Meldung der jeweiligen Transaktion/Position nicht eingehalten wurde. Schließlich nimmt die EZB mit Zustimmung zur Kenntnis, dass die Gemeinschaftsaufgaben Österreichs bezüglich der von der EZB und der Kommission (Eurostat) festgelegten Anforderungen in Artikel I des Gesetzentwurfs ausdrücklich erwähnt werden.

6. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass in Artikel I § 5 des Gesetzentwurfs festgelegt wird, dass die OeNB zur Erfüllung Österreichs völkerrechtlicher Verpflichtungen die Kapitals- und Zahlungsverkehrsfreiheit durch Verordnung einschränken kann, sofern die Zustimmung der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers vorliegt. In der Begründung wird dargelegt, dass wegen der außenpolitischen Bedeutung von Maßnahmen, die die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit einschränken, entweder die Zustimmung der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers für den Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass dies mit Gemeinschaftsrecht im Einklang steht und im Wesentlichen § 33a Absatz 3 des derzeit geltenden Devisengesetzes entspricht. Da die erforderliche Zustimmung der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers Rechtsakte der OeNB betrifft, die die in Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59 und Artikel 60 Absatz 1 und Absatz 2 erster Satz des Vertrags genannten Fälle regeln, um Österreichs internationale Verpflichtungen zu erfüllen, und da die der OeNB in diesem Zusammenhang zugewiesene Rolle keine ESZB-bezogenen Aufgaben betrifft, sondern unter Artikel 14.4 der Satzung fällt, ist die EZB der Ansicht, dass die erforderliche Zustimmung der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers die Unabhängigkeit der OeNB nicht beeinträchtigt.

7. Die EZB begrüßt somit, dass das Österreichische Recht durch Artikel I des Gesetzentwurfs formal mit den Artikeln 59 bis 60 des Vertrags in Einklang gebracht werden soll, indem das veraltete Devisengesetz durch das neue Devisengesetz 2003 ersetzt wird. Die EZB begrüßt ferner, dass die ausdrückliche Klarstellung in Artikel I § 15 Absatz 3 des Gesetzentwurfs, dass das Devisengesetz

6 ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 8.

im Einklang mit Artikel 108 des Vertrags die Unabhängigkeit der OeNB in allen Angelegenheiten respektiert, die zum Aufgabenbereich des ESZB gehören.

8. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass das Überweisungsgesetz durch Artikel II des Gesetzentwurfs geändert wird. Artikel II des Gesetzentwurfs erfasst alle relevanten Aspekte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 im Hinblick auf die in Artikel 3 bis 5 der Verordnung genannte Höhe der Gebühren für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge und grenzüberschreitende Überweisungen, die Gebührentransparenz sowie die Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Überweisungen erforderlich sind. Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere Strafbestimmungen in das Überweisungsgesetz eingeführt. Damit soll durch angemessenes gesetzgeberisches Handeln die Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung gewährleistet werden, wonach „die Einhaltung dieser Verordnung durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gewährleistet wird".

9. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Stellungnahme wird sechs Monate nach ihrer Verabschiedung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Juni 2003.

Der Präsident der EZB

[Unterschrift]

Willem F. Duisenberg